

Reglement über den Ressourcenausschuss der Medizinischen Fakultät der Universität Bern

Der Ressourcenausschuss der Medizinischen Fakultät der Universität Bern

gestützt auf Artikel 9 Buchstabe a und Artikel 21 des Reglements vom 11. Mai 2005 über die Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement),

beschliesst:

Zusammensetzung

Art. 1

Zusammensetzung und Vorsitz des Ressourcenausschusses entsprechen den Vorschriften gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c sowie Absatz 2 bis 4 FaR. Im Übrigen konstituiert sich der Ressourcenausschuss selber.

Aufgaben

Art. 2

- ¹ Der Ressourcenausschuss bewirtschaftet die der Fakultät zugeteilten Personal- und Sachmittel.
- ² Er teilt sie nach Massgabe der universitären und fakultären Vorschriften sowie gestützt auf Leistungsvereinbarungen und -aufträge den Leistungserbringern zu.
- ³ Er erarbeitet die Grundlagen der Mehrjahresplanung, des Budgets und den Jahresabschluss.
- ⁴ Er koordiniert seine Arbeit mit den Universitätsspitalern.
- ⁵ Er unterstützt die Fakultätsleitung bei der Planung durch die Bereitstellung der notwendigen Daten über die Ressourcen.
- ⁶ Er vermittelt den Leistungserbringern der Fakultät die Richtwerte bzw. Budgetvorgaben der Universitätsleitung.
- ⁷ Er verabschiedet zu Handen des Fakultätskollegiums den Jahresbericht.
- ⁸ Er kann zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung nichtständige Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder wählen.
- ⁹ Er wird bei seiner Arbeit durch die Mitarbeitenden des Dekanats administrativ unterstützt.

Zuteilung der Mittel 1. Betriebskredite	<p>Art. 3 Die Zuteilung der Betriebskredite erfolgt gestützt auf das Budget an die Leistungserbringer unter Berücksichtigung von deren Leistungsaufträgen und der ihnen zur Verfügung stehenden Drittmittel.</p>
2. Investitionskredite	<p>Art. 4</p> <p>¹ Er beantragt Kredite für die Fakultät bei der Universitätsleitung und teilt die von dieser für die Fakultät vorgesehenen Mittel den Leistungserbringern der Fakultät zu.</p> <p>² Die Zuteilung der Investitionskredite erfolgt gestützt auf das Budget an die Leistungserbringer unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Anträge, ihrer Leistungsaufträge, der ihnen zur Verfügung stehenden Drittmittel sowie aufgrund der Beurteilung ihrer Forschungsaktivitäten.</p> <p>³ Die aufgrund von positiven Entscheiden erstellten detaillierten Investitionskreditgesuche der Leistungserbringer leitet er anschliessend der Verwaltungsdirektion der Universität weiter.</p>
3. Personelle Mittel	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Planung der personellen Mittel (universitäre Stellenpunkte) erfolgt gestützt auf die Leistungsaufträge zuhanden der Fakultätsleitung.</p> <p>² Der Dekan bewirtschaftet den fakultären Reservepool im Namen der Fakultätsleitung und informiert den Ressourcenausschuss mindestens einmal jährlich über die Transaktionen.</p>
Delegation von Mitgliedern	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Ressourcenausschuss wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.</p> <p>² Der Ressourcenausschuss delegiert ein Mitglied, in der Regel die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, in die Finanzkommission der Universität.</p>
Sitzungen	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Ressourcenausschuss tagt auf Einladung der oder des Vorsitzenden in der Regel zweimal pro Semester.</p> <p>² Mindestens drei Mitglieder des Ressourcenausschusses können die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>
Traktandenliste und Unterlagen	<p>Art. 8 Die Traktandenliste und die der Behandlung der Geschäfte dienenden Unterlagen werden den Mitgliedern des Ressourcenausschusses spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt.</p>

Beschlussfassung

Art. 9

- ¹ Der Ressourcenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- ² Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.
- ³ In Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder des Ressourcenausschusses.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichtscheid.
- ⁵ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei in diesem Fall für das Zustandekommen des Entscheids Einstimmigkeit erforderlich ist.

Protokollführung

Art. 10

Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird durch die Mitglieder ernannt. Sie oder er ist auch für die Zusendung des Protokolls an die Mitglieder verantwortlich.

Schlussbestimmungen

Art. 11

- ¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement über den Finanzausschuss der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 15. November 2000.
- ² Das Reglement über den Planungsausschuss der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 22. Januar 2003 wird aufgehoben.
- ³ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Fakultätskollegium in Kraft.

Bern, 14. September 2005

Im Namen des Ressourcenausschusses
Der Vorsitzende:

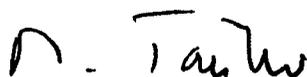


Prof. Dr. U. Boschung

Vom Fakultätskollegium genehmigt:

Bern, 14. September 2005

Der Dekan:



Prof. Dr. M. Täuber